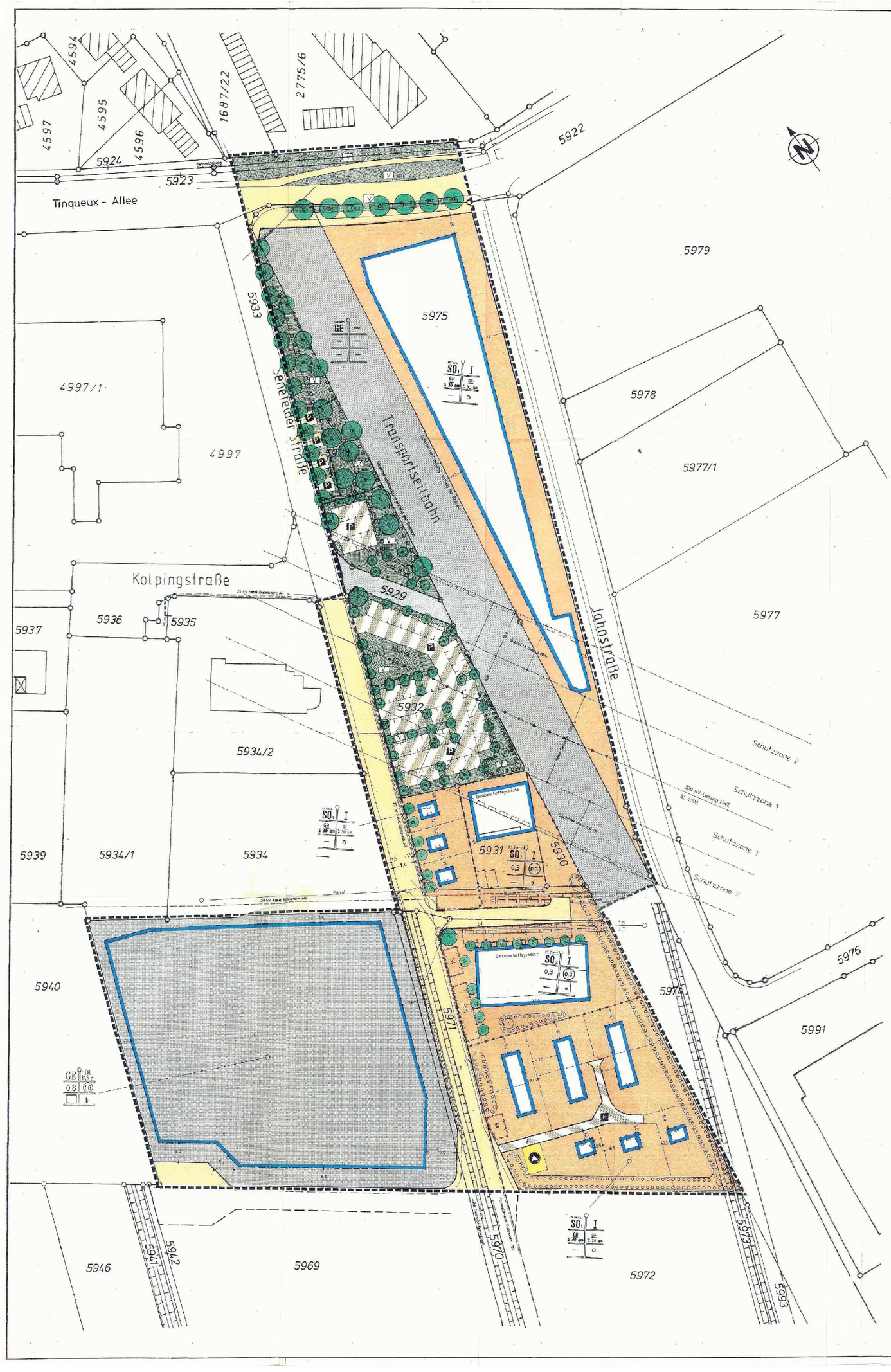

Schriftliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 (1) BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) BauGB

1.1.3 Höchstzahl der Wohnungen im Gewerbegebiet — Die nach § 8 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen werden auf die Höchstzahl von 2 je Baugrundstück beschränkt.

1.1.2 Gewerbegebiet "Seilbahn" § 8 BauNVO — In der ausgewiesenen Gewerbefläche sind nur Anlagen, die unmittelbar zum Betrieb der Transportseilbahn notwendig sind, zulässig. (§ 1 (4) BauNVO)

1.1.3 Sondergebiet 1 "Kleintierzuchtanlage" § 10 BauNVO — Zulässig sind nur auf den Nutzungszweck der Kleintierzucht bezogene bauliche Anlagen, einschließlich Vogelvolieren u.ä., mit je maximal 30 qm Grundfläche.

1.1.4 Sondergebiet 2 "Kleintierzuchtanlage" § 10 BauNVO — Zulässig sind nur Gemeinschaftsgebäude für Bewirtungs- und Aufenthaltszwecke in den jeweils dafür ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) BauGB

1.2.1 Anrechenbare Grundfläche
§ 19 (4) BauNVO — Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 25 % überschritten werden.

Falls Zufahrten von Garagen sowie Stellplätze und ihre Zufahrten mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Rasenplatten in Kanal, Kiesgerinne, Rasenschotter, Pflaster mit breiter Rasenfuge, mind. 2 cm) ausgeführt werden, sind diese nur mit 50 % auf die Grundfläche anzurechnen.

1.3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
§ 9 (1) 2 BauGB

1.3.1 Offene Bauweise Kleintierzuchtanlage — Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO mit Grenzabstand und einer Gebäudelänge von max. 45 m

1.3.2 Besondere Bauweise — Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO d. h. offene Bauweise im Sinne § 22 (2) BauNVO, jedoch Gebäudelängen bis 65 m zulässig.
Hinweis: Die Gebäude sind nach Möglichkeit mit ihrer Längsachse in Nord-Südrichtung auszurichten.

1.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen Schutzzone 1 Hochspannungsleitung — In dem Bereich des engeren Schutzstreifens (Schutzzone 1) sind keine Anlagen, die mehr als 1 m über die Geländeoberfläche hinausragen, zulässig.

1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke
§ 9 (1) 3 BauGB

1.4.1 Mindestgröße Gewerbegebiet — Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 12 ar festgelegt.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen
§ 9 (1) 4 BauGB

1.5.1 Stellplätze — Auf den einzelnen Parzellen für Kleintierzucht im Sondergebiet SO1 sind Stellplätze nicht gestattet.

1.5.2 Stellplätze Gewerbegebiet — Der Geländestreifen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze darf flächenmäßig nur mit der Wälfte für offene Stellflächen genutzt werden.

1.5.3 Garagen und überdachte Stellplätze — Garagen und überdachte Stellflächen sind nur im Gewerbegebiet und im Sondergebiet 2 zulässig und dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen angegebenen überbaubaren Grundstücksflächen. (§ 23 (5) BauNVO).

1.6 Die Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 (1) 10 BauGB

1.6.1 Sichtwinkel — Die Sichtfelder an den Straßenanmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken u. Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

1.7 Abfluß des Oberflächenwassers
§ 9 (1) 20 BauGB

1.7.1 Abfluß des Oberflächenwassers - Wege - — Die Erschließungswege innerhalb der Kleintierzuchtanlage sind wasserdurchlässig auszuführen.

1.7.2 Abfluß Oberflächenwasser - Sondergebiet 1 — Die Oberflächenwasser im Bereich des Sondergebietes 1 - Kleintierzuchtanlagen - sind großflächig (durch ausreichend dimensionierte Geländemulden) zu versickern.

1.7.3 Abfluß Oberflächenwasser - Gewerbegebiet - — Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Wegen und Plätzen sowie 30 % der anfallenden Dachabwässer sind auf den Grundstücken großflächig zur Versickerung (durch ausreichend dimensionierte Geländemulden) zu bringen. Ein jeweiliger Notüberlauf in die Mischwasserkanalisation ist hierbei vorzusehen. Eine gezielte Versickerung über Sickerschächte, Schluckbrunnen o. ä. ist nicht zugelassen.

1.7.4 Freiflächen § 19 (4) BauNVO - Sondergebiet 2 - — Von den gesamten zulässigen Flächenbefestigungen sind mind. die Hälfte wasserdurchlässig auszuführen (Schotterrasen, Rasengittersteine).

1.8 Flächen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
§ 9 (1) 21 BauGB

1.8.1 Leitungsrecht — a) Leitungsrecht zur Führung einer 380-kV- Freileitung zugunsten der EVU.
b) Leitungsrecht für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Stadt.

1.9 Pflanzgebot
§ 9 (1) 25 BauGB

1.9.1 Pflanzstreifen — Der mit (1) durch Planz. 8.1.2 gekennzeichnete Streifen ist mit standortgerechten, heimischen Gehölzen wie Hainbuche, Vogelkirschenbäume und Traubenkirschen zu bepflanzen. Sträuchern wie Liguster, Hartriegel, Heckenkirsche, Korne.kirsche, Haselnußstrauch, Holunder und Schneeball zu bepflanzen.

Der mit (2) durch Planz. 8.1.3 gekennzeichnete Bereich ist mit standortgerechten wachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Im Bereich der HHE-Leitung sind nur solche Bepflanzungen zulässig, deren Endwuchshöhen 3,0 m nicht überschreiten.

1.9.2 Eingrünung von Park- u. Stellflächen — Im Bereich von je 4 Stellplätzen ist je ein hochstämmiger Baum zu pflanzen (Einschränkung bezüglich der Baumhöhe siehe Abs. 1.9.1)

1.9.3 Dachbegrünung — Flachdächer sind mindestens extensiv mit einheimischen Trockenrasengesellschaften zu begrünen (siehe beigefügte Artenliste mit Vorschlagscharakter).

1.9.4 Fassadenbegrünung — Ungegliederte geschlossene Wandflächen von gewerblich genutzten Gebäuden sind mit kletternden und rankenden Pflanzen zu bepflanzen. Den einzelnen Pflanzen ist eine Pflanzfläche von mind. 0,75 qm zur Verfügung zu stellen. Rank- und Klettergerüste - soweit benötigt - sind anzubringen (siehe beigefügte Artenliste mit Vorschlagscharakter)

1.9.5 Baumbestand in Kleintierzuchtanlage — Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, wobei abgehende Bäume oder von von Krankheit befallene Bäumen Bäume entfernt werden sind sie durch Neupflanzungen zu ersetzen.

1.10 Flächen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers
§ 9 (1) 26 BauGB

1.10.1 Stützmauern — Böschungen zum Ausgleich von Höhenunterschieden zur Verkehrsfläche sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die maximale Neigungsverhältnis von 1:1,5 und Abstand 70 cm in die Grundstücke reichen. Außerdem sind Fundamente für die Randbefestigung der Verkehrsflächen auf den angrenzenden Grundstücken bis zu einer Auskladung von 10 cm und einem Höhenunterschied von 30 cm zu dulden.

1.11 Höhenlage baulicher Anlagen
§ 9 (3) BauGB

1.11.1 Höhenlage der Gebäude Gewerbegebiet — Die Fußbodenoberkante der Hauptgebäude darf max. 0,50 m über Oberkante Straße liegen. Ausnahmen bis max. 1,00 m mit Rücksicht auf die Grundwasserverhältnisse zulässig.

1.11.2 Höhenlage der Gebäude im Bereich der Kleintierzuchtanlage — Die Fußbodenoberkante der übrigen baulichen Anlagen im Bereich der Kleintierzuchtanlage wird mit 0,30 m über dem im Mittel gemittelten Gelände festgelegt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 74 und 75 LBO

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
§ 74 (1) 1 LBO

Gewerbegebiet:
2.1.1 Gewerbl. Gebäude

Dachform	Flachdach, Sattel- oder Pultdach
Dachneigung	Max. 25 Grad.
Dachaufbauten	Dachaufbauten sind nur als Ausnahme zulässig, wenn sie betriebstechnisch bedingt sind und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

2.1.2 Wohngebäude, eingeschossig

Dachform	Sattel,-Walm- oder Flachdach
Dachneigung	max. 45 Grad
Dachgestaltung	Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut darf nicht höher als 3,60 m über der Oberkante des Fußbodens des letzten Vollgeschosses liegen. Für zurückspringende Gebäudeflächen, deren Länge nicht mehr als 2/3 der Gesamtgebäudeseite beträgt, entfällt diese Beschränkung.
Dachaufbauten	Dachaufbauten bis zu einem Drittel der Trauflänge zulässig.

mehrgeschossig

Dachform	Sattel,- Walm- oder Flachdach
Dachneigung	max. 35 Grad
Dachgestaltung	Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut darf nicht höher als 3,75 m über der Oberkante des Fußbodens des letzten Vollgeschosses liegen. Für zurückspringende Gebäudeflächen, deren Länge nicht mehr als 2/3 der Gesamtgebäudeseite beträgt, entfällt diese Beschränkung.

Kleintierzuchtanlage:

2.1.3 Dachform	Sattel oder Pultdach 10 - 30 Grad
2.1.4 Farbgebung	Außenanstrich für Ställe der Kleintierhaltung Naturholz oder brauner Putz. Dachdeckung: Dunkler, matter rot bzw. brauner Farbton.

2.2 Werbeanlagen
§ 74 (1) 2 LBO

2.2.1 Werbeanlagen — Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur an deren Eingangsseiten bis zu einer Höhe von 4,80 m über Straßenniveau zulässig.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen
§ 74 (1) 3 LBO

Gewerbegebiet:
2.3.1 Lagerflächen — Lagerflächen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Von den im Bereich der HHE-Leitung von 3,0 m einzuhalten. Die Lagerflächen sind durch entsprechende Abschirmung (Auffüllung oder bauliche Anlagen) der Sicht von der Straße und freiem Landschaft zu entziehen.

2.3.2 Vorgarten — Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ist, soweit er nicht als Stellfläche genutzt werden kann, als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Kleintierzuchtanlage:
2.3.3 Auffüllungen und Abgrabungen — Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind auf dem Niveau des natürlichen Geländes zu belassen. Aufschüttungen und Abtragungen sind nicht gestattet.

2.4 Gebäudehöhe
§ 74 (2) 1 LBO

2.4.1 max. Firsthöhe Kleintierzuchtanlage — Die Firsthöhe der Gebäude im Sondergebiet "Kleintierzuchtanlage" SO1 darf max. 3,00 m über der Bezugsplatte erreichen.
Im Sondergebiet "Kleintierzuchtanlagen" SO2 wird die maximale Firsthöhe für die gemeinschaftsgebäude mit max. 6,10 m über der Bodenplatte festgelegt.

2.4.2 erweiterter Schutzstreifen an Hochspannungsfreileitungen der HHE — In dem erweiterten Schutzstreifen (Schutzzone 2) der Hochspannungsleitung, der Bereich zwischen 15 m und 30 m Abstand zur Achse der 380 KV-Leitung, dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 4,0 m über vorhandenen Gelände nicht überschreiten.
Hinweis:
Von den Bauvorhaben, deren Baugrundstück von Leitungsstreifen berührt wird, ist der Bauantrag der HHE vorzulegen (§ 55 LBO).

2.5 Einfriedigungen
§ 74 (1) 1 LBO

2.5.1 Einfriedigung Gewerbegebiet — Einfriedigungen und ebenso Tore sind von der Straßenbegrenzungslinie mind. 1,5 m zurückzusetzen u. in die Grünanlage (Abb. Schriftl. Fests. 2.3.2.) einzubinden.

2.5.2 Einfriedigung Kleintierzuchtanlage — Einfriedigungen im Bereich der Kleintierzuchtanlage sind nur an der Äußeren Begrenzung, aus Maschendraht ohne Sockel bis zu einer Höhe von 2,0 m, zulässig.

2.6 Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO

2.6.1 Ordnungswidrigkeit — Ordnungswidrig im Sinne § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiernach nach § 74 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

3. Hinweise

3.1.1 Belasteter Erdaushub — Die Aushubarbeiten bei den bebauungsbedingten Baumaßnahmen, falls erforderlich unter Beachtung von Arbeitsschutzmaßnahmen, sind von einem Sachverständigen vor Ort zu überwachen, dabei sind belastete Bereiche aufgrund organoleptischen Ansprache zu separieren. Dieser belastete Aushub ist temporärsicher zwischenzulagern, die evtl. notwendige Analysenergebnisse vorliegen und die Umlagerung geklärt ist. Der Achtung zur Entsorgung zu beim Umweltschutzamt des Rhein-Neckar-Kreises - Untere Bodenschutzbehörde 42.5 - zu stellen und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu benachrichtigen.

3.1.2 Mutterboden — Bei allen Gemarkungen sind Mutterboden (Oberboden) u. Unterboden getrennt abzuheben, vorrangig einzusetzen oder zu lagern. Mutterboden darf nicht mit Unterboden gemischt oder verdeckt werden. (§ 4 Bod.Dmg. § 202 BauGB)

3.1.3 Bodenverdichtung — In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor nachhaltigen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

3.1.4 Lagerung von Erdaushub — Erdaushub und Erdabtrag darf nur auf einem ordnungsgemäß zugelassenen und betriebenen Gelände zwischengelagert werden. Für einen anhaltenden Umgang ist Sorge zu tragen. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten. (Erdmiete max. 2 m, Schutz vor Verdichtung etc.)

Pflanzvorschlag für Schutzbereich der HHE-Leitung

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Amelanchier canadensis	Kanadische Felsenbirne
Berberis thunbergii	Berberitze
Crataegus arbornscens	Erbenstrauch
Chaenomeles japonica	Japanische Scheinquitte
Corylus avellana	Echter Haselnuß
Cotoneaster adpressiflorus	Spitzblättrige Mispel
Cotoneaster divaricatus	Felsenmispel
Deutzia scabra	Deutzie
Pyracantha coccinea	Feuerdorn
Kerria japonica	Kolkwitzie
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Malus sargentii	Zierapfel
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere

Pflanzen mit extensiver Dachbegrünung

Aconis neotitalis	Adonisröschen
Artemisia dinica	Katzenpfötchen
Anthericum liliago	Graslilie
Anthyllis vulneraria	Wundklee
Aster amellus	Kalkaster
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Campanula rotundifolia	Glockenblume
Dianthus plumarius	Feldnelke
Gentiana cruciata	Kreuzenzian
Helianthemum nummularium	Gemeines Sonnenröschen
Hieracium	Kleines Habichtskraut
Hypocrepis comosa	Hufeisenklee
Linum tenuifolium	Zarter Lein
Lotus corniculatus	Gemeiner Hornklee
Muscari racemosum	Traubenhyazinthe
Ornithogalum	Milchstern
Potentilla	Fingerkraut
Pulsatill vulgaris	Küchenschelle
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Teucrium	Feldthymian
Verbascum	Königskerze

Das Anpflanzen von Kontrollrasen sollte unterbleiben. Es sollten einheimische Pflanzen verwendet werden.

Fassadenbegrünung

Kletter-, Klimm-,Rank- und Schlingpflanzen

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Polygonum aubertii	Knöterich
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Geißblatt
Parthenocissus inserta	Wilder Wein

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 - 12 BauNVO

1.1 Gewerbegebiete § 8 BauNVO — GE

1.2 Sondergebiet SO1 Kleintierzuchtanlage § 10 BauNVO — SO 1 Kl.Tierz.

1.3 Sondergebiet SO2 Kleintierzuchtanlage § 10 BauNVO — SO 2 Kl.Tierz.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO

2.1.1. Grundflächenzahl z.B. — GR
2.1.2. Geschoßflächenzahl max. z.B. — GF § 30qm
2.2.1. Grundflächenzahl z.B. — 0,4
2.1.2. Grundfläche max. z.B. — GR § 30qm
2.3. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
2.4 Höhe baulicher Anlagen
2.4.1. max. Höhe Oberkante Gebäude über natürlicher im Mittel gemessener Geländeoberfläche z.B. — OK 8,0 m
2.5. Nutzungsschablone — Max. zul. Zahl der Gebäude etc. / Bauweise / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Art der baulichen Nutzung / Dachform / Dachneigung

3. Bauweise, Baugrenzen
§§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Offene Bauweise ab. schriftl. Fests. 1.3.1 — o
3.2 Besondere Bauweise ab. schriftl. Fests. 1.3.2 — b
3.3 Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

4.1 Straßenverkehrsfläche — Gehweg, Fahrbahn
4.2 Straßenbegrenzungslinie
4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — P
Öffentliche Parkflächen — E
Erschließungsweg Kleintierzuchtanlage

5. Versorgungsanlagen
§ 9 (1) 12 und 14 BauGB

5.1 Flächen für Versorgungsanlagen
Abfall

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 (1) 13 BauGB

6.1 oberirdisch Hochspannungsleitungen z.B. 380 kV

7. Grünflächen
§ 9 (1) 15 BauGB

7.1 Parkanlage
7.2 Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 (2) 4 BauGB — V

8. Aufforsten und Bindung von Bäumen und Sträuchern
§ 9 (1) 25 BauGB

8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 (1) 25 a BauGB

8.1.1 Bäume

8.1.2 Pflanzstreifen 1 ab. schriftl. Fests. 1.9.1 (1)

8.1.3 Pflanzstreifen 2 ab. schriftl. Fests. 1.9.1 (2)

Hinweis:
Im Bereich der Schutzzonen 1 u. 2 der HHE-Hochspannungsleitung sind nur Bäume und Sträucher zulässig, die eine Endwuchshöhe von 3,0 m nicht überschreiten.

8.2 Bäume zur Erhaltung
§ 9 (1) 25 b BauGB

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

9.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
§ 9 (1) 4 und 22 BauGB
Stellplätzen — St

9.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 (1) 21 BauGB
ab. schriftl. Fests. 1.8.1 — Lr(z.b.)

9.3 Begrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 (1) 10 BauGB
Sichtflächen
Anpflanzungen und Einzelabgrenzungen max. 0,70 m hoch ab. schriftl. Fests. 1.6.1

9.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 (7) BauGB

9.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
v. (4) und § 16 (5) BauNVO

RHEIN-NECKAR-KREIS

GROSSE KREISSTADT
LEIMEN

Bebauungsplan

Erweiterung Gewerbegebiet "Süd" und Kleintierzuchtanlage

Maßstab 1:500

Aufgrund der §§ 1-4 und 10 ff des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz (Investitionsvorranggesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 465), des Gesetzes zum den Schutz des Bodens (BodSchG) vom 24.06.1991 (GBl. 1991 S. 434) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.01.1983 (GBl. 1984 S. 581) in Verbindung mit den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. 1952 S. 317)

Planzeichen gemäß §§ 1-3 PlanzV vom 18.12.1990

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen — Bekanntmachung — am 14.2.88

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gem. § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht — am 13.05.88

Bürgerbeteiligung
Die Gemeinde hat die Bürgerinnen und Bürger Zwecke der Planung gem. § 3(1) BauGB unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung gegeben — am 24.08.88

Behördenbeteiligung
Nach der Benachrichtigung und der Anhörung der Träger öffentl. Belange hat die Gemeinde den Entwurf ausgelegt — am 27.07.95

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit begründender Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gem. § 3(2) BauGB ausgelegen — am 27.11.92

Erneute öffentliche Auslegung nach § 3(3) BauGB Fristabkürzung — am 05.12.95

Satzung
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gem. §10 BauGB nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen am Satzung beschlossen — am 05.12.96

Der Bebauungsplan wird hiermit, sowie die Überein-stimmung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindeorgane bestätigt. 24.4.97

der Oberbürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes
INGENIEURBÜRO Conrad WESSE
Gemeinde Leimen, Gerbstraße 1, 05.12.96

Ausgefertigt 24.4.97
LEIMEN
der Oberbürgermeister

Anzeige- bzw. Genehmigungsvermerk
Az. 22-2511.5-2812D
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
NICHT BEANSTANDET
§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB
8.7.97 B-J-R

STADT LEIMEN
Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 22.07.97 gem. § 12 BauGB
07.
22.07.1997
der Oberbürgermeister